



AERES
MBO

BESTIMMUNGEN
des
AUSBILDUNGSVERTRAGS
des
BERUFSBEGLEITENDEN LEHRWEGS (BBL),
BERUFSAUSBILDENDEN LEHRWEGS (BOL)
und des
LEHRWEGS SONSTIGER UNTERRICHT -
DRITTER LEHRWEG (OVO)

Inhaltsangabe

BESTIMMUNGEN des AUSBILDUNGSVERTRAGS des BERUFSBEGLEITENDEN LEHRWEGS, BERUFSAUSBILDENDEN LEHRWEGS und des LEHRWEGS: SONSTIGER UNTERRICHT – DRITTER LEHRWEG

		3
Artikel 1	Rahmenbedingungen	3
Artikel 2	Art des Vertrags	3
Artikel 3	Zwischenzeitliche Änderungen	3
Artikel 4	Inhalt und Ausgestaltung	4
Artikel 5	(Anstrengungs-)Verpflichtung des Ausbildungsbetriebs	5
Artikel 6	(Anstrengungs-)Verpflichtung der Einrichtung	5
Artikel 7	(Anstrengungs-)Verpflichtung des Teilnehmers	5
Artikel 8	Weitere Absprachen mit dem Teilnehmer	5
Artikel 9	Verhaltensregeln, Sicherheit und Haftung	5
Artikel 10	Probleme und Konflikte während der berufspraktischen Ausbildung	6
Artikel 11	Datenaustausch und Datenschutz	6
Artikel 12	Dauer und Beendigung des Vertrags	6
Artikel 13	Ersatzausbildungsplatz	7
Artikel 14	Schlussbestimmung	7
ANHANG zum Ausbildungsvertrag		8
Artikel 13	Ausbildungskosten	8
Artikel 15	Krankheitsbedingte Abwesenheit des Teilnehmers	9
Artikel 16	Abwesenheit des Teilnehmers aufgrund nicht-krankheitsbedingter Umstände	9
Artikel 17	Überprüfung einer (länger andauernden) Abwesenheit	9
Artikel 33	Ende des Vertrages	9
Artikel 41	Schlussbestimmung	10

DEFINITIONEN

Anhang

Anhang 1	Zusätzliche Informationen zur Gewährung von Zuschüssen für Praxisanbieter (gilt nur für BBL-Ausbildungen)	12
----------	---	----

BESTIMMUNGEN des AUSBILDUNGSVERTRAGS des BERUFSBEGLEITENDEN LEHRWEGS, BERUFSAUSBILDENDEN LEHRWEGS und des LEHRWEGS: SONSTIGER UNTERRICHT – DRITTER LEHRWEG

Für Auszubildende, die sich ab August 2017 bei einer Bildungseinrichtung für den Bereich Berufsschulwesen einschreiben, gilt das niederländische Gesetz *Wet Educatie en Beroepsonderwijs* (WEB). Dieses Gesetz regelt unter anderem, dass für jede Person, die an einer berufspraktischen Ausbildung teilnimmt, ein Ausbildungsvertrag aufgesetzt werden muss. In diesem Vertrag werden einige Angelegenheiten rund um die berufspraktische Ausbildung geregelt. Der Vertrag muss durch den Teilnehmer (und bei Minderjährigkeit durch seinen gesetzlichen Vertreter, sofern nicht im Unterrichtsvertrag anders vereinbart), den Praxisanbieter und die Bildungseinrichtung unterzeichnet werden.

Der Ausbildungsvertrag im Sinne von Artikel 7.2.8 WEB regelt die Rechte und Pflichten der betroffenen Parteien und besteht aus einem unterschriebenen Teil (dem BPA-Vorblatt), den Bestimmungen des Ausbildungsvertrags (einschließlich eines Anhangs zum Vertrag mit den für die BPA relevanten Artikeln aus dem Unterrichtsvertrag und zwei Anlagen zum Vertrag). Die Angelegenheiten, die konkret den Teilnehmer und den Praxisanbieter betreffen, sind auf dem unterschriebenen Teil geregelt; die eher allgemeineren Regelungen finden sich in den Bestimmungen des Ausbildungsvertrags.

Artikel 1 Rahmenbedingungen

- 1.1 Der Teilnehmerrat von Aeres MBO hat dem Musterausbildungsvertrag von Aeres MBO und den zugehörigen Bestimmungen zugestimmt.
- 1.2 Dieser Vertrag wird zwischen dem Teilnehmer, der Einrichtung und dem Praxisanbieter (dem Ausbildungsbetrieb), in diesem Vertrag auch als „Parteien“ bezeichnet, geschlossen und durch die Einrichtung verwaltet.
- 1.3 Der Teilnehmer wurde bei der Bildungseinrichtung auf Grundlage eines Unterrichtsvertrags angemeldet.
- 1.4 Auf den Ausbildungsvertrag findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
- 1.5 Der Betrieb oder die Organisation, die die berufspraktische Ausbildung (BPA) anbietet, der Ausbildungsbetrieb, verfügt am Datum der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrags über eine günstige Beurteilung der Institution „Samenwerkingsorganisatie Beroepsonderwijs en Bedrijfsleven“ [Kooperationsverband für Berufsausbildung und Wirtschaft] (SBB) für die Qualifikation, für die der Teilnehmer im Sinne von Artikel 7.2.10 WEB angemeldet wurde.

Artikel 2 Art des Vertrags

- 2.1 Die Bestimmungen bilden zusammen mit dem BPA-Vorblatt den Ausbildungsvertrag im Sinne von Artikel 7.2.8 WEB.
- 2.2 In diesem Vertrag sind die allgemeinen Rechte und Pflichten der Parteien geregelt. Vereinbarungen, die sich speziell auf die durch den Teilnehmer zu absolvierende BPA beziehen, sind auf dem BPA-Vorblatt angegeben. Das BPA-Vorblatt ist ein untrennbarer Bestandteil dieses Vertrags. Überall dort, wo es in diesem Vertrag „BPA“ heißt, ist die auf dem BPA-Vorblatt angegebene BPA gemeint.

Artikel 3 Zwischenzeitliche Änderungen

- 3.1 Der BPA-Vertrag und insbesondere die in das BPA-Vorblatt aufgenommenen BPA-Daten können während der Dauer der BPA mit schriftlicher oder mündlicher Zustimmung der Parteien geändert oder ergänzt werden.
- 3.2 Wenn die Änderungen der BPA-Daten aus einer Änderung des Ausbildungsgangs des Teilnehmers resultieren, müssen diesen Änderungen ein Antrag des Teilnehmers auf Änderung des Ausbildungsgangs und eine Anpassung des Unterrichtsvertrags vorausgehen.
- 3.3 Die BPA-Daten in Bezug auf die Ausbildung, in deren Rahmen die BPA absolviert wird, können nur auf Antrag des Teilnehmers geändert werden. Diesem Antrag kann eine Beratschlagung oder eine Empfehlung der Einrichtung oder des Ausbildungsbetriebs vorausgehen.

- 3.4 Die BPA-Daten in Bezug auf das Anfangs- und das erwartete Enddatum, die Dauer und den Umfang der BPA können auf Antrag des Ausbildungsbetriebs geändert werden. Einem solchen Antrag entspricht die Einrichtung nur nach Absprache mit dem Teilnehmer und mit dessen Zustimmung.
- 3.5 Im Falle einer zwischenzeitlichen Änderung der BPA-Daten wird das BPA-Vorblatt während der Laufzeit der BPA durch ein neues BPA-Vorblatt ersetzt.
- 3.6 Die Einrichtung schickt das neue BPA-Vorblatt so schnell wie möglich schriftlich (in Papierform oder digital) an den Teilnehmer (und im Falle der Minderjährigkeit auch an sein(e)/ihr(e) Elternteil (Eltern)/gesetzliche(n) Vertreter, es sei denn, im Unterrichtsvertrag wurde vereinbart, dass die Eltern/gesetzlichen Vertreter damit einverstanden sind, dass sie den Ausbildungsvertrag nicht mitunterzeichnen) und an den Ausbildungsbetrieb.
- 3.7 Der Teilnehmer (und eventuell sein(e)/ihr(e) Elternteil (Eltern)/gesetzliche(n) Vertreter, siehe Artikel 3.6) und der Ausbildungsbetrieb erhalten die Gelegenheit, der Einrichtung innerhalb von 10 Tagen nach Versendung des neuen BPA-Vorblatts schriftlich oder mündlich mitzuteilen, dass der Inhalt des neuen BPA-Vorblatts nicht korrekt ist.
- 3.8 Wenn der Teilnehmer (oder eventuell sein(e)/ihr(e) Elternteil (Eltern)/gesetzliche(n) Vertreter, siehe Artikel 3.6) oder der Ausbildungsbetrieb mitteilt, dass die angepassten BPA-Daten nicht korrekt (im Einklang mit dem Antrag oder der Zustimmung der nicht-antragstellenden Partei) wiedergegeben sind, wird die Einrichtung eine Berichtigung der BPA-Daten vornehmen.
- 3.9 Wenn sich der Teilnehmer (oder eventuell sein(e)/ihr(e) Elternteil (Eltern)/gesetzliche(n) Vertreter, siehe Artikel 3.6) oder der Ausbildungsbetrieb darüber beschwert, dass die BPA-Daten angepasst worden sind ohne dass dieser Anpassung ein Antrag oder eine Zustimmung zu Grunde gelegen hat, wird die Einrichtung das neue BPA-Vorblatt streichen. In diesem Fall wird der Teilnehmer die BPA im Betrieb weiterhin im Einklang mit den Angaben auf dem ursprünglichen BPA-Vorblatt absolvieren, bis beide Parteien doch noch zustimmen.
- 3.10 Wenn der Teilnehmer (oder eventuell sein(e)/ihr(e) Elternteil (Eltern)/gesetzliche(n) Vertreter, siehe Artikel 3.6) und/oder der Ausbildungsbetrieb nicht innerhalb der Frist von 10 Werktagen (siehe Artikel 3.7) reagieren, ersetzt das neue BPA-Vorblatt das vorherige BPA-Vorblatt, wodurch es ein Bestandteil des Ausbildungsvertrags wird.

Artikel 4 Inhalt und Ausgestaltung

- 4.1 Eine berufspraktische Ausbildung ist Bestandteil jeder Berufsausbildung im Sinne des WEB. Die berufspraktische Ausbildung findet bei einem durch den SBB anerkannten Ausbildungsbetrieb auf Grundlage eines Ausbildungsvertrags statt. Im Ausbildungsvertrag werden Absprachen zur berufspraktischen Ausbildung getroffen, so dass der Teilnehmer in die Lage versetzt wird, die für die Qualifikation und/oder den (die) Wahlteil(e) erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Die Aktivitäten, die der Teilnehmer im Rahmen des Ausbildungsvertrags ausführt, haben eine lehrende Funktion.
- 4.2 Den Ausgangspunkt der berufspraktischen Ausbildung bilden die für die Ausbildung geltenden Unterrichts- und Bildungsziele, die in der Unterrichts- und Prüfungsordnung (UPO) der Ausbildung beschrieben sind. Der berufspraktischen Ausbildung liegt ein inhaltlicher Plan für die berufspraktische Ausbildung zu Grunde, der in der UPO enthalten ist oder auf den in der UPO verwiesen wird. Dort ist für den Teilnehmer und den Ausbildungsbetrieb deutlich beschrieben, welcher Teil der Qualifikation während der BPA inhaltlich auszugestalten ist. Die UPO liegt am Niederlassungsort aus und ist auf der Website von Aeres MBO veröffentlicht.
- 4.3 Untrennbarer Bestandteil der Ausbildungen auf Basis der überarbeiteten Qualifizierungsstruktur sind Wahlteile. Das Absolvieren von Wahlteilen und das Abschließen mit einer Prüfung sind zwingende Bestandteile der Ausbildung. Der Teilnehmer wählt zu Beginn oder während der Ausbildung Wahlteile. Dies wird im Unterrichtsvertrag festgelegt. Der Teilnehmer kann einen Wahlteil wählen, der (teilweise) in der Berufspraxis ausgestaltet wird. Wenn die BPA einen oder mehrere Wahlteile umfasst, wird dies auf dem BPA-Vorblatt angegeben.

Artikel 5 (Anstrengungs-)Verpflichtung des Ausbildungsbetriebs

- 5.1 Der Ausbildungsbetrieb versetzt den Teilnehmer in die Lage, die vereinbarten Lernziele zu erreichen und damit seine BPA zu absolvieren. Der Ausbildungsbetrieb sorgt für eine hinreichende tägliche Betreuung und Ausbildung des Teilnehmers am Arbeitsplatz.
- 5.2 Der Ausbildungsbetrieb benennt einen Praxisausbilder, dem die Betreuung des Teilnehmers während der berufspraktischen Ausbildung obliegt. Der Teilnehmer weiß zu Beginn der BPA, wer der Praxisausbilder ist.
- 5.3 Der Ausbildungsbetrieb erklärt sich bereit, eine Beurteilung der BPA durch einen Mitarbeiter der Einrichtung im Ausbildungsbetrieb zu ermöglichen.
- 5.4 Der Teilnehmer wird durch den Ausbildungsbetrieb in die Lage versetzt, während der BPA-Dauer am Unterricht, den die Einrichtung gemäß dem geltenden Ausbildungsplan anbietet, sowie an Prüfungen und Examen teilzunehmen.

Artikel 6 (Anstrengungs-)Verpflichtung der Einrichtung

- 6.1 Die Einrichtung sorgt für eine hinreichende Betreuung durch den BPA-Betreuer der Einrichtung. Der Teilnehmer weiß zu Beginn der BPA, wer sein Betreuer ist.
- 6.2 Der BPA-Betreuer von Seiten der Einrichtung verfolgt den Verlauf der berufspraktischen Ausbildung, indem er regelmäßig Kontakt zum Teilnehmer und zum Praxisbetreuer des Ausbildungsbetriebs pflegt. Zudem überwacht er den Fortschritt des Teilnehmers und die Anknüpfung an die Ausbildungsziele des Teilnehmers im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten im Betrieb.
- 6.3 Die Einrichtung gibt den Zeitplan frühzeitig bekannt, so dass der Teilnehmer und der Ausbildungsbetrieb diesen berücksichtigen können.
- 6.4 Die Einrichtung trägt die Endverantwortung bei der Beurteilung, ob der Teilnehmer die Bestandteile der Qualifizierung, die in der BPA absolviert wurden, bestanden hat. Das Beurteilungsverfahren und die Beurteilungsmethode der BPA sind im Ausbildungshandbuch beschrieben.
- 6.5 Die Einrichtung lässt das Urteil des Ausbildungsbetriebs zum Teilnehmer in die Beurteilung des Teilnehmers einfließen.

Artikel 7 (Anstrengungs-)Verpflichtung des Teilnehmers

- 7.1 Der Teilnehmer strengt sich so gut wie möglich an, seine Lernziele innerhalb des vereinbarten Zeitraums zu erreichen. Dies hat vor dem oder spätestens am erwarteten Enddatum, das auf dem BPA-Vorblatt angegeben ist, zu erfolgen. Insbesondere ist der Teilnehmer verpflichtet, die BPA tatsächlich zu absolvieren und an/zu den mit dem Ausbildungsbetrieb abgesprochenen Tagen und Uhrzeiten anwesend zu sein, es sei denn, dies ist ihm aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar.
- 7.2 Für Abwesenheiten im Rahmen der BPA gelten für den Teilnehmer die Regeln, die der Ausbildungsbetrieb aufgestellt hat, sowie die Regeln, die in dem zwischen dem Teilnehmer und der Einrichtung geschlossenen Ausbildungsvertrag vereinbart worden sind.

Artikel 8 Weitere Absprachen mit dem Teilnehmer

- 8.1 Auf Wunsch können die Einrichtung, der Teilnehmer und der Ausbildungsbetrieb weitere Absprachen treffen. Beispielsweise zu den Lernzielen, zur Betreuung oder zur Beurteilung des Teilnehmers.
- 8.2 Diese Absprachen werden schriftlich in einem Anhang festgelegt und somit Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

Artikel 9 Verhaltensregeln, Sicherheit und Haftung

- 9.1 Der Teilnehmer ist verpflichtet, die innerhalb des Betriebs geltenden Regeln, Vorschriften und Anweisungen im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Gesundheit zu befolgen. Der Ausbildungsbetrieb erläutert dem Teilnehmer diese Regeln vor Beginn der BPA.
- 9.2 Der Teilnehmer ist verpflichtet, alles geheim zu halten, was ihm unter Hinweis auf eine Geheimhaltungspflicht anvertraut wird oder was ihm als geheim zur Kenntnis gelangt ist oder dessen vertraulicher Charakter ihm vernünftigerweise bekannt sein muss.

- 9.3 Der Ausbildungsbetrieb trifft im Einklang mit dem „Arbeidsomstandighedenwet“ [niederländisches Gesetz über Arbeitsbedingungen] Maßnahmen zur Wahrung der körperlichen und geistigen Sicherheit des Teilnehmers.
- 9.4 Der Ausbildungsbetrieb haftet für Schäden, die dem Teilnehmer während oder in Verbindung mit der BPA entstehen, es sei denn, der Ausbildungsbetrieb weist nach, dass die in Artikel 7:658 Absatz 1 „Burgerlijk Wetboek“ [Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande] genannten Verpflichtungen erfüllt worden sind oder dass die Schäden in bedeutendem Maße auf Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen sind.
- 9.5 Der Ausbildungsbetrieb haftet für die Schäden, die der Teilnehmer bei der Ausübung seiner Tätigkeiten während oder in Verbindung mit der BPA zu Lasten (von Eigentümern) des Ausbildungsbetriebs oder zu Lasten (von Eigentümern) Dritter verursacht, es sei denn, die Schäden sind auf Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen.
- 9.6 Die Einrichtung wird schadlos gehalten in Bezug auf Schäden, die zu Lasten des Teilnehmers, des Ausbildungsbetriebs oder Dritter bei der Ausübung der BPA entstanden sind.
- 9.7 Die Haftung der Einrichtung ist in jedem Fall auf die Bedingungen und die darauf basierende Deckung der durch die Einrichtung abgeschlossenen Versicherung beschränkt. Dies bedeutet, dass die Haftung auf den durch die Versicherungsgesellschaft, bei der die Einrichtung die Versicherung abgeschlossen hat, auszahlenden Betrag beschränkt ist.

Artikel 10 Probleme und Konflikte während der berufspraktischen Ausbildung

- 10.1 Bei Problemen oder Konflikten während der BPA wendet sich der Teilnehmer in erster Linie an den Praxisausbilder des Ausbildungsbetriebs und/oder den BPA-Betreuer der Einrichtung. Diese versuchen, gemeinsam mit dem Teilnehmer zu einer Lösung zu gelangen.
- 10.2 Wenn der Teilnehmer der Meinung ist, dass das Problem oder der Konflikt darin besteht, dass sich der Ausbildungsbetrieb nicht oder nicht hinreichend an die Absprachen aus diesem Vertrag hält, kann der Teilnehmer in Absprache mit dem BPA-Betreuer der Einrichtung über die Möglichkeiten beratschlagen.
- 10.3 Der Teilnehmer kann eine Beschwerde über das Beschwerdeverfahren der Ausbildungseinrichtung einreichen. Das Verfahren zur Einreichung einer Beschwerde ist auf der Website von Aeres MBO veröffentlicht.
- 10.4 Der Ausbildungsbetrieb trifft Maßnahmen zur Verhinderung oder Bekämpfung von sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression oder Gewalt. Kommt es zu sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression oder Gewalt, hat der Teilnehmer das Recht, seine Arbeit sofort niederzulegen, ohne dass ihm dafür eine negative Beurteilung drohen kann. Der Teilnehmer muss die Arbeitsniederlegung sofort dem Praxisausbilder des Betriebs und dem BPA-Betreuer der Einrichtung melden. Sollte dies nicht möglich sein, meldet der Teilnehmer die Arbeitsniederlegung der Vertrauensperson des Ausbildungsbetriebs oder der Vertrauensperson der Einrichtung.

Artikel 11 Datenaustausch und Datenschutz

- 11.1 Der Teilnehmer hat das Recht, seine eigene Teilnehmerakte und insbesondere die durch die Einrichtung verarbeiteten BPA-Daten einzusehen.
- 11.2 Beim Austausch von Daten über den Teilnehmer halten sich die Einrichtung und der Ausbildungsbetrieb an das niederländische Datenschutzgesetz [Wet Bescherming persoonsgegevens]. Dies bedeutet unter anderem, dass sie mit den personenbezogenen Daten des Teilnehmers achtsam umgehen und sich diesbezüglich transparent gegenüber dem Teilnehmer verhalten. Darüber hinaus ist in der Datenschutzerklärung der Einrichtung geregelt, welche Daten des Teilnehmers unter welchen Voraussetzungen an den Ausbildungsbetrieb weitergegeben werden und wann dafür die Einwilligung des Teilnehmers erforderlich ist.

Artikel 12 Dauer und Beendigung des Vertrags

- 12.1 Der Ausbildungsvertrag tritt nach Unterzeichnung des BPA-Vorblatts in Kraft und wird grundsätzlich für die auf dem BPA-Vorblatt angegebene Dauer des BPA geschlossen.
- 12.2 Der Ausbildungsvertrag endet von Rechts wegen:
 - a. sobald der Teilnehmer die BPA mit einer positiven Beurteilung oder - im Falle eines Wahlteils -

wenn der Teilnehmer die BPA abgeschlossen hat.

- b. durch Ablauf des geplanten auf dem BPA-Vorblatt angegebenen Enddatums.
- c. durch das Ende des zwischen dem Teilnehmer und der Einrichtung geschlossenen Unterrichtsvertrags.
- d. durch Auflösung oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit des Ausbildungsbetriebs oder wenn der Ausbildungsbetrieb den im Ausbildungsvertrag genannten Beruf nicht mehr im angegebenen Betrieb ausübt.
- e. wenn die Zulassung des Ausbildungsbetriebs im Sinne von Artikel 7.2.10 WEB abgelaufen oder widerrufen worden ist.

Eine Beendigung von Rechts wegen wird die Einrichtung dem Teilnehmer und dem Ausbildungsbetrieb schriftlich bestätigen.

12.3 Der Ausbildungsvertrag kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Einrichtung, dem Teilnehmer und dem Ausbildungsbetrieb beendet werden.

12.4 Der Ausbildungsvertrag kann (außergerichtlich) aufgelöst werden:

- a. durch den Ausbildungsbetrieb, wenn sich der Teilnehmer trotz ausdrücklicher (mehrfacher) Warnung nicht an die in Artikel 9.1 dieser Bestimmungen genannten Verhaltensregeln hält.
- b. durch eine der Parteien, wenn dieser Partei aufgrund schwerwiegender Umstände die Fortführung des Ausbildungsvertrags vernünftigerweise nicht zumutbar ist.
- c. durch eine der Parteien, wenn die Einrichtung, der Teilnehmer oder der Ausbildungsbetrieb die ihr/ihm kraft Gesetzes oder aus dem Ausbildungsvertrag obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt.
- d. durch den Teilnehmer oder den Ausbildungsbetrieb, wenn das (etwaige) zwischen dem Teilnehmer und dem Ausbildungsbetrieb bestehende Arbeitsverhältnis beendet wird. Unter Arbeitsverhältnis wird unter anderem verstanden: Arbeitsvertrag, Arbeiten bei fortbestehendem Leistungsanspruch, Arbeiten über ein Zeitarbeitsunternehmen, Arbeiten über das niederländische Jugendbeschäftigungsförderungsgesetz JWG.

12.5 Eine Auflösung durch eine der Parteien gemäß Artikel 12.4 erfolgt durch schriftliche Erklärung an die anderen Parteien unter Angabe des Auflösungsgrundes.

12.6 Vor einer Auflösung gemäß Artikel 12.4 Buchstabe c muss die Partei, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, durch die anderen Parteien die Gelegenheit erhalten, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachträglich doch noch zu erfüllen. Eine schriftliche Inverzugsetzung ist nicht erforderlich, wenn sich die Erfüllung als dauerhaft unmöglich erweist oder wenn die Partei bereits zu erkennen gegeben hat, dass sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird, und eine Fristsetzung überflüssig ist.

Artikel 13 Ersatzausbildungsplatz

13.1 Wenn der Ausbildungsvertrag beendet wird, weil der Ausbildungsbetrieb seine Verpflichtungen nicht erfüllt (der Ausbildungsplatz ist nicht oder nicht hinreichend verfügbar, die Betreuung ist mangelhaft oder unterbleibt, der Ausbildungsbetrieb verfügt über keine günstige Beurteilung im Sinne von Artikel 7.2.10 WEB mehr oder es liegen andere Umstände vor, die dazu führen, dass die BPA nicht mehr ordnungsgemäß stattfinden kann), setzt sich die Einrichtung nach Absprache mit SBB dafür ein, dass dem Teilnehmer so schnell wie möglich eine hinreichende Ersatzeinrichtung zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 14 Schlussbestimmung

14.1 In Angelegenheiten, die der Ausbildungsvertrag nicht regelt, entscheiden die Einrichtung und der Ausbildungsbetrieb nach Absprache mit dem Teilnehmer.

14.2 Wenn es um Angelegenheiten geht, die die Verantwortung von SBB berühren, wird SBB in die Entscheidung einbezogen.

ANHANG zum Ausbildungsvertrag

Dieser Anhang enthält einige Artikel aus dem *Unterrichtsvertrag der Stiftung Aeres-Gruppe, Bestandteil von Aeres MBO*, worauf im Ausbildungsvertrag verwiesen wird. Es geht um Artikel 13, 15 bis einschließlich 17, 33 und 41 des Unterrichtsvertrags. Sie werden nachfolgend aufgeführt:

Artikel 13 Ausbildungskosten

- 1 Mit der Absolvierung der Ausbildung sind für den Teilnehmer die gesetzlich festgelegten Unterrichts- und/oder Kursgebühren oder die Schulgelder (auf Basis individueller Vereinbarungen) für einen dritten Lehrweg verbunden, die dem Teilnehmer vor Beginn der Ausbildung mitgeteilt werden. Diese Kosten trägt der Teilnehmer.
- 1 Alle anderen Kosten sind freiwillige Kosten. Bei diesen freiwilligen Kosten wird unterschieden zwischen:
 - a. Kosten für Sachen, über die Sie als Teilnehmer verfügen müssen, die jedoch nicht über die Schule angeschafft werden müssen, und Sachen, die auch nach Beendigung der Ausbildung in Ihrem Eigentum bleiben.
 - b. Gänzlich freiwillige Kosten.

Sachen, die unter Lehrmaterialien und Gebrauchsmaterialien fallen und über die der Teilnehmer während der Unterrichtsstunden verfügen muss oder die in seinem Eigentum bleiben, sind Sachen wie Bücher, Taschenrechner, Laptop, Werkzeug, Kopiervorrichtungen, Verwendung (Anmietung) von Arbeitskleidung, (Anmietung von) Laptop und dergleichen.

Sachen, die unter die gänzlich freiwilligen Kosten fallen, sind Zusatzversicherung, Verbrauchsmaterialien, Nutzung von Schulcomputern, Nutzung der Mediathek, Kennlerncamp, Exkursion(en), Feiern, Projekte, Miete/Kautions für Schließfach, Schulpass, Reise- und Unterbringungskosten PTC+ oder IPC. Für manche Unterrichtsaktivitäten wird ein freiwilliger Beitrag erbeten (z. B. für eine Exkursion). Teilnehmer, die diesen freiwilligen Betrag nicht bezahlen möchten, können von der Teilnahme an dieser Aktivität ausgeschlossen werden. Ihnen wird ein Ersatzauftrag von vergleichbarer Qualität angeboten.

Die Anmeldung wird nicht von diesen anderen Kosten abhängig gemacht. Dies entbindet die Teilnehmer nicht von der Verpflichtung, bei Unterrichtsaktivitäten anwesend zu sein und über die – zur jeweiligen Unterrichtsaktivität gehörenden – notwendigen Lehrmittel und Materialien zu verfügen.

Die hier genannten anderen Kosten werden über ein durch den Teilnehmer oder seinen gesetzlichen Vertreter zu unterschreibendes und einzureichendes Bestellformular oder im Wege einer Beanstandung von Kostenposten auf der Schulrechnung, die an den Teilnehmer geschickt wird, in Rechnung gestellt.
- 2 Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Ausbildung (Artikel 33 Buchstabe b bis Buchstabe g und Buchstabe i) ist der Teilnehmer verpflichtet, die in Artikel 13.1 und, falls bestellt, 13.2 genannten Kosten zu bezahlen.
- 3 Für das betreffende Schuljahr bezahltes Schulgeld kann auf Antrag des Schulgeldpflichtigen in Höhe eines zwölften Teils für jeden verbleibenden ganzen Monat bis zum 1. August nur dann zurückgezahlt werden, wenn die Registrierung vor dem 1. Mai des Schuljahrs endet, und zwar im Zusammenhang mit:
 - a. der erfolgreichen Beendigung der Ausbildung. Dabei ist das tatsächliche Enddatum der Ausbildung das Diplomdatum, und dies ist das Datum, an dem die dezentrale Prüfungskommission die Prüfungsreife des Teilnehmers festgestellt hat.
 - b. der Anmeldung zu einem Kurs im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses zum niederländischen Gesetz über Unterrichts- und Kursgebühren 2000 (Ies- en cursusgeldwet 2000), sofern die Anmeldung im betreffenden Schuljahr erfolgt;
 - c. aufgrund des Todes oder einer ernsthaften Erkrankung des Kursteilnehmers oder
 - d. aufgrund besonderer, mittels ministerieller Regelung zu bestimmender familiärer Umstände.
- 4 Kursgeld kann zurückgezahlt werden, wenn die Abmeldung aufgrund einer erfolgreichen Beendigung der Ausbildung erfolgt. Das Kursgeld wird für das betreffende Kursjahr auf Antrag des

Kursgeldpflichtigen in Höhe von einem zehnten Teil für jeden im Kursjahr verbleibenden Monat, in welchem der Kursteilnehmer nicht länger registriert ist, zurückgezahlt. Die letzten zwei Monate des Kursjahres zählen dabei nicht mit.

Außerdem wird das Kursgeld für das betreffende Kursjahr auf Antrag des Kursgeldpflichtigen ganz oder teilweise in Höhe von einem zwölften Teil für jeden in diesem Kursjahr verbleibenden ganzen Monat zurückgezahlt, in welchem der Kursteilnehmer nicht länger registriert ist, wenn die Registrierung endet:

- a. vor dem ersten Tag, an dem der Unterricht im Kursjahr beginnt;
 - b. im Zusammenhang mit der Anmeldung bei einer Tagesschule, wenn die Anmeldung im betreffende Kursjahr erfolgt;
 - c. aufgrund des Todes oder einer ernsthaften Erkrankung des Kursteilnehmers, die Beurteilung erfolgt durch den Schulträger; oder
 - d. aufgrund besonderer, mittels ministerieller Regelung zu bestimmender familiärer Umstände.
- 5 Eine Erstattung von Schulgeldern (dritter Lehrweg) erfolgt nicht.

Artikel 15 Krankheitsbedingte Abwesenheit des Teilnehmers

- 1 Kann der Teilnehmer wegen Krankheit nicht an den Ausbildungsaktivitäten teilnehmen, hat er dies einer zuständigen Person der Einrichtung so schnell wie möglich, spätestens aber am Krankheitstag vor 9.00 Uhr, mitzuteilen.
- 2 Bei wiederholter Krankmeldung oder längerer Krankheit kann die Einrichtung von dem Teilnehmer die Vorlage eines ärztlichen Attestes mit dem Inhalt verlangen, dass er wegen Krankheit nicht in der Lage war, am Unterricht teilzunehmen.
- 3 Bei wiederholter Krankmeldung oder längerer Krankheit können sich die Einrichtung und der Teilnehmer gemeinsam dafür einsetzen, eine Nachholregelung zu vereinbaren.

Artikel 16 Abwesenheit des Teilnehmers aufgrund nicht-krankheitsbedingter Umstände

- 1 Ist der Teilnehmer aufgrund nicht-krankheitsbedingter Umstände verhindert, an einer stundenplanmäßigen Ausbildungsaktivität teilzunehmen, hat er spätestens zwei Werktage vor der betreffenden Ausbildungsaktivität bei der Leitung der Einrichtung oder bei einer von dieser dazu bestellten Person unter Angabe von Gründen einen Antrag auf Befreiung zu stellen.
- 2 Die Befreiung wird nur erteilt, wenn die Anwesenheit des Teilnehmers angesichts der angeführten Gründe vom Teilnehmer billigerweise nicht verlangt werden kann.
- 3 Der Teilnehmer, der Mitglied im „Centrale Deelnemersraad“ (zentraler Teilnehmerrat) ist, erhält vom Praxisanbieter die Gelegenheit, den Versammlungen des „Centrale Deelnemersraad“ beizuwohnen. Das gelegentliche Beiwohnen von Aktivitäten des „Centrale Deelnemersraad“ durch den Auszubildenden wird mit dem Praxisanbieter abgestimmt.

Artikel 17 Überprüfung einer (länger andauernden) Abwesenheit

- 1 Fällt der Teilnehmer in den Anwendungsbereich des niederländischen Gesetzes über die Ausbildungsförderung (*Wet op de studiefinanciering*), stellt die Einrichtung fest, ob der Teilnehmer dem Unterricht während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens 5 Wochen ohne triftigen Grund ferngeblieben ist. Die Einrichtung ist zur Erstellung eines entsprechenden Vermerks verpflichtet und hat dies der sog. Informationsverwaltungsgruppe (*Informatie Beheer Groep*) gemäß den in Artikel 8.1.7 WEB genannten Voraussetzungen zu melden.
- 2 Wenn der Teilnehmer, auf den das niederländische Schulpflichtgesetz (*Leerplichtwet*) Anwendung findet, ohne triftigen Grund innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen mehr als 16 Stunden Unterrichts- oder Praxiszeit versäumt hat, teilt die Einrichtung dies dem digitalen Schalter des „Dienst Uitvoering Onderwijs“ (DUO) mit. Der Schulpflichtbeauftragte oder RMC-Funktionär wird die Mitteilung dann bearbeiten.

Artikel 33 Ende des Vertrages

Dieser Vertrag und damit die Einschreibung des Teilnehmers endet:

- a. bei Verstreichen des Zeitraums, auf den sich dieser Vertrag bezieht;

- b. dadurch, dass der Teilnehmer die Ausbildung mit einem Abschlusszeugnis oder einem (mehreren) Zertifikat(en) der Einrichtung abgeschlossen hat;
- c. wenn der Teilnehmer die Einrichtung innerhalb des Zeitraums, auf den sich dieser Vertrag bezieht, auf eigene Initiative offenbar endgültig verlassen hat, sofern er auf einen wiederholten schriftlichen Aufruf der Einrichtung nicht reagiert hat. Von einer derartigen Beendigung des Vertrages bleibt die Verpflichtung des Teilnehmers zur vollständigen Bezahlung der in Artikel 13 genannten Kosten unberührt;
- d. wenn der Teilnehmer endgültig verwiesen wird. Von einer derartigen Beendigung des Vertrages bleibt die Verpflichtung des Teilnehmers zur vollständigen Bezahlung der in Artikel 13 genannten Kosten unberührt;
- e. im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Teilnehmer und Einrichtung, nachdem dies von beiden schriftlich bestätigt wurde;
- f. durch den Tod des Teilnehmers;
- g. im Falle der Erfüllung der Bestimmungen aus Artikel 14 Absatz 2;
- h. wenn die Einrichtung nachweislich durch höhere Gewalt nicht mehr länger in der Lage ist, die Ausbildung anzubieten;
- i. in einem Fall im Sinne von Artikel 8.1.1 Absatz 1a WEB (im Zusammenhang mit dem Nichtvorliegen der niederländischen Staatsangehörigkeit und dergl.) durch fristlose Auflösung;
- j. soweit es den Berufsbegleitenden Lehrweg betrifft, wenn der Einrichtung der Praxisvertrag nicht vor dem 31. Dezember des Jahres der Einschreibung vollständig unterzeichnet vorliegt. Von einer derartigen Beendigung des Vertrages bleibt die Verpflichtung des Teilnehmers zur vollständigen Bezahlung der in Artikel 13 genannten Kosten unberührt.

Artikel 41 Schlussbestimmung

- 1 In Angelegenheiten, die dieser Vertrag nicht regelt, entscheidet die Ausbildungseinrichtung nach Absprache mit dem Teilnehmer.
- 2 Aus diesem Vertrag resultierende Streitigkeiten werden ausschließlich beim zuständigen Gericht anhängig gemacht.
- 3 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.

Im Vertrag verwendete Begriffe

Im Unterrichtsvertrag werden unter den folgenden Begriffen verstanden:

BBL:	Berufsbegleitender Lehrweg;
BOL:	Berufsausbildender Lehrweg;
Verwaltungsrat:	der Verwaltungsrat übt unter der abgeleiteten Verantwortung der zuständigen Behörde die Leitung über die Ausbildungseinrichtung aus;
Widerspruchskommission:	die Kommission, die über einen vom Teilnehmer eingelegten Widerspruch entscheidet;
Teilnehmer:	jeder Auszubildende, der bei der Einrichtung eingeschrieben ist;
Dozenten:	Mitarbeiter mit der Aufgabe zu unterrichten;
Inspektor:	der Unterrichtsinspektor;
Schulleitung:	der Schulleiter und sein Stellvertreter;
Schulregeln:	Gesamtheit der Regeln in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Personen und Organe, die der Schulgemeinschaft angehören;
minderjähriger Teilnehmer:	ein Teilnehmer, der das Lebensalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Unterrichtsvertrages noch nicht vollendet hat;
Bildungseinrichtung:	die Stiftung <i>Stichting Aeres Groep</i> , Bestandteil von Aeres MBO;
Eltern:	Eltern, Vormund und Erziehungsberechtigte des Teilnehmers;
OVO:	Leerweg Overig Onderwijs – Dritter Lehrweg;
Mitarbeiter:	das Personal der Einrichtung;

sekundäre Deckung:

von einer Versicherung mit sekundärer Deckung ist die Rede, wenn im Schadensfall zuerst Anspruch auf eine Haftpflichtversicherung, die die primäre Deckung sicherstellt, erhoben wird. Die Versicherung, die für die primäre Deckung abgeschlossen wurde, hat immer Vorrang.

SBB:

die Stiftung „Samenwerking Beroepsonderwijs Bedrijfsleven“

WEB:

Wet Educatie en Beroepsonderwijs.

Anhang 1 Zusätzliche Informationen zur Gewährung von Zuschüssen für Praxisanbieter

(gilt nur für BBL-Ausbildungen)

Am 1. Januar 2014 ist die Zuschussregelung „praktijkleren“ in Kraft getreten. Die neue Regelung ersetzt das niederländische Gesetz *Wet vermindering afdracht loonbelasting en premie voor de volksverzekeringen* (WVA) für den Unterrichtsteil.

Diese Zuschussregelung soll einen Anreiz für Arbeitgeber schaffen, um Praktikumsplätze und Ausbildungsplätze anzubieten. Der Zuschuss ist eine Entschädigung für die Kosten, die einem Arbeitgeber durch die Begleitung eines Auszubildenden, Teilnehmers oder Studenten entstehen.

Zuschüsse können durch Unternehmen beantragt werden. In der Zuschussregelung wird unter Arbeitgeber verstanden: das Unternehmen oder die Organisation, das/die den Praxisteil der Ausbildung für den Teilnehmer durchführt.

Zuschüsse können durch Unternehmen, darunter auch Ausbildungsbetriebe, beantragt werden, die als Lehrbetrieb anerkannt sind und ab dem 1. Januar 2014 Studenten und Teilnehmern einen Praktikumsplatz oder Ausbildungsplatz in diversen Bildungsbereichen anbieten.

Das Unternehmen erhält einen Zuschuss, der sich nach dem Umfang der Begleitung richtet. Damit ist es möglich, zu jedem beliebigen Zeitpunkt des Ausbildungsjahres bei einem Arbeitgeber anzufangen.

Auch dann, wenn ein Teilnehmer abbricht, bekommt der Arbeitgeber eine Entschädigung für die Kosten, die ihm durch die Begleitung entstanden sind. Der Arbeitgeber muss den Teilnehmer also kein ganzes Jahr begleitet haben, um einen Zuschuss beantragen zu können.

Um für einen Zuschuss in Betracht zu kommen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es handelt sich um einen anerkannten Ausbildungsbetrieb (vmbo/mbo).
- Ausbildungsbetriebe, die auch anerkannter Lehrbetrieb im Techniksektor sind, können 2014 einmalig auch einen Teilantrag für die ersten 13 Wochen von 2014 stellen.
- Das Unternehmen agiert auf Basis eines gültigen BBL-Praxislehrvertrags.
- Die Berufsausbildung des Auszubildenden/Studenten/Teilnehmers fällt unter die in der Zuschussregelung genannten Sektoren.
- Die Berufsausbildung ist auf ein Diplom ausgerichtet und Bestandteil von Crebo bei DUO.
- Die Berufsausbildung erfüllt die Qualitätsnormen, die das betreffende Unterrichtsrecht vorschreibt.

Informationen zur Zuschussregelung „praktijkleren“ finden Sie über den nachstehenden Link:

<http://www.rvo.nl/subsidies-regelingen/subsidieregeling-praktijkleren>

Anhang 2 Erläuterung zu den Versicherungen während des Praktikums/der berufspraktischen Ausbildung

Die Aeres-Gruppe hat für ihre Auszubildenden und Studenten eine Betriebshaftpflichtversicherung (BHV) und eine Gruppen-Unfallversicherung abgeschlossen. Diese Versicherungen gemeinsam bilden die Deckung für Schäden, die Auszubildende/Studenten erleiden bzw. verursachen, während sie der Aufsicht der Schule und des Personals der Schule unterstehen. Die nachstehenden Versicherungen sind im Dokument „Informatie over stageverzekeringen, Aeres Groep“ (Informationen über Praktikumsversicherungen, Aeres-Gruppe) beschrieben, dessen aktuellste Fassung auf folgender Internetseite veröffentlicht ist: <https://www.aeresmbo.nl/over-aeres-mbo/regelingen-en-statuten>. Siehe auf dieser Seite die Überschrift veiligheid/verzekeringen. Die in dieser Anlage genannten Beträge können sich im Laufe des Kursjahres ändern.

Kollektive Unfallversicherung

Es handelt sich um eine subsidiäre Versicherung, die in folgenden Situationen leistet:

- 4 Unfälle auf dem Weg zur und von der Schule einschließlich des dortigen Aufenthalts;
- 5 Exkursionen, die von der Schule unter Aufsicht von Lehrpersonal durchgeführt werden;
- 6 Praktikum in den Niederlanden und/oder im Ausland;
- 7 Reise ins und Aufenthalt im Ausland der Lehrkraft, die einen Schüler/Auszubildenden während seines Praktikums im Ausland besucht.

Unfallversicherungen zahlen nie die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens, sondern einen Betrag auf Basis der in den Versicherungsbedingungen genannten Gliedertaxe aus. In dieser Gliedertaxe ist genau angegeben, welcher Prozentsatz der Versicherungssumme bei welcher Verletzung ausgezahlt wird. Die Auszahlung ist vom tatsächlich entstandenen Schaden unabhängig.

Haftpflichtversicherung zugunsten der Aeres-Gruppe.

Die Schule hat eine Haftpflichtversicherung (Schäden Dritter) für Auszubildende abgeschlossen; diese gilt während der Schulzeiten und der schulischen Aktivitäten (worummer auch die Praktika für Schüler der Haupt- und Realschule und die Schüler des berufsbildenden Lehrwegs sowie die Praktika für die Vollzeitstudenten fallen).

Erklärung:

Die Haftpflichtversicherung für Schulen stellt eine Schadloshaltung für Schäden, die Dritten innerhalb Europas zugefügt werden, dar.

Die Praktikumsversicherung (Haftpflichtdeckung während eines Praktikums in den Niederlanden)

Die Schule ist mit der Praktikumsversicherung bei Schäden, die ein Praktikant während des Praktikums bei dem Praktikumsanbieter verursacht, sekundär versichert. Verursacht ein Praktikant am Praktikumsplatz einen Schaden, muss der Ersatz des Schadens bei den Versicherungen des Praktikumsanbieters eingefordert werden. Das Gesetz schreibt vor, dass ein Praktikant als Arbeitnehmer angesehen wird. Für sein Handeln und Unterlassen trägt dann der Arbeitgeber die Verantwortung. Der Praktikumsanbieter muss sich gegen das finanzielle Risiko rechtlicher Haftpflichtverbindlichkeiten für durch ihn oder seine Arbeitnehmer/Praktikanten verursachte Schäden versichern.

Es kann vorkommen, dass bestimmte Sachen des Arbeitgebers nicht versichert sind. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, den Ersatz des Schadens, der durch den Teilnehmer/Praktikanten verursacht

wurde, (sekundär) bei der Haftpflichtversicherung der AERES-Gruppe einzufordern. Die Schule ist mit der Praktikumsversicherung bei Schäden, die ein Praktikant während des Praktikums bei dem Praktikumsanbieter verursacht, sekundär versichert.

Achtung: Schäden an oder mit Motorfahrzeugen (auch am Praktikumsort!) fallen nicht unter die Deckung. In diesen Fällen muss daher die Versicherung eingeschaltet werden, die speziell für dieses Motorfahrzeug abgeschlossen wurde (die Kfz-Haftpflichtversicherung). Eine Ausnahme gilt für Praktika im Rahmen der Ausbildung Motorfahrzeugtechnik und Land- und Gartenbau. Hierbei sind Schäden an Motorfahrzeugen sowie mit Motorfahrzeugen oder durch Motorfahrzeuge verursachte Schäden zwar versichert, allerdings nur dann, wenn die Nutzung des Autos Teil der Praktikumsaufgabe ist. Werden mit einem Firmenwagen Einkäufe erledigt, besteht keine Deckung.

Um eine Deckung im Rahmen der Praktikumsversicherung erhalten zu können, muss sich ein von der Schule unterschriebener Praktikumsvertrag im Besitz der Schule befinden.

Die Versicherungen gelten nur während der Praktikums- bzw. Unterrichtsstunden und der Fahrten von der und zur Schule / vom und zum Praktikum. Für andere Zeiten gelten diese Versicherungen nicht. Die Schule empfiehlt ihren Schülern daher dringend, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Auszubildende auf dem berufsbegleitenden Lehrweg und duale Ausbildung:

Die von diesen Auszubildenden im Betrieb ausgeführten Tätigkeiten fallen nicht unter diese Praktikumsversicherung. Die Versicherung sieht diese Tätigkeiten nicht als Praktikum, sondern als Arbeit an. Die Haftpflichtversicherung muss daher vom Arbeitgeber oder vom Auszubildenden selbst abgeschlossen werden.

Auslandspraktika:

Auslandspraktika innerhalb Europas sind mit von der Praktikumsversicherung gedeckt, davon ausgenommen U.S.A. und Kanada. Für Auslandspraktika empfiehlt die Schule, eine IPS (International Passport for Students)-Versicherung abzuschließen. <http://www.studentsinsured.com/ips/>. Damit können Sachen versichert werden, die mit den bestehenden Versicherungen nicht oder nicht vollständig versichert sind. Eine Alternative für die IPS-Versicherung ist die ICS-Versicherung von AON. Der Auszubildende hat zuerst seine eigenen Versicherungen zu prüfen und dann die beste Zusatzversicherung auszuwählen. Diese ist in nahezu allen Fällen erforderlich!!! Achten Sie hierbei auf die Bedingungen, den Deckungsbereich, die Höhe der Deckung, die Dauer der Auslandsdeckung und die Höhe der Beiträge.

Die Aeres-Gruppe bemüht sich darum, dass alle Informationen in diesem Dokument aktuell und korrekt sind. Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten in den aufgeführten Angaben können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Aeres-Gruppe lehnt jegliche Form der Haftung für Unzulänglichkeiten bzw. Unrichtigkeiten der in diesem Dokument aufgeführten Informationen ab. Maßgeblich sind zu jeder Zeit die Police und deren Bedingungen.

Schadensmeldung

- Der Praktikumsanbieter meldet den Schaden seinem eigenen Versicherer, der die Schadensmeldung bearbeitet.
- Der Praktikant füllt das Schadensformular aus.
- Die erhaltenen Schadensmeldeformulare werden von allen Parteien (Auszubildender, Praktikumsanbieter, Koordinator) ausgefüllt und unterzeichnet.
- Die Hauptverwaltung der Aeres-Gruppe meldet den Schaden beim eigenen Versicherer.
- Bei Abwesenheit des Praktikumskoordinators kann direkt Kontakt mit der Hauptverwaltung der Aeres-Gruppe aufgenommen werden (Ansprechpartner: siehe Dokument unter dem Link zu Beginn dieses Anhangs).
- Personenschäden sind so schnell wie möglich zu melden.